

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Woggersin vom 08.07.2026 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Woggersin, nachfolgend bezeichnet als:

„Alte Gärtnerei“

Die Widmung erfolgt in zwei Abschnitten:

- Abschnitt 1 (grün) - Ortsstraße – Gemeindestraße
- Abschnitt 2 (rot) – sonstige öffentliche Straße (Feldweg)

2. **Lage**

Gemeinde Woggersin, Flur 4 und Flur 2 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr.: 19/1, 33/7, 37/12, 37/17

Teilstück aus dem Flurstück Nr.: 20/3, 29, 30/6, 31, 32/7, 36/2

Die Straße „Alte Gärtnerei“ beginnt am Knotenpunkt „Am Speicher“ und verläuft zunächst in südlicher Richtung durch die Ortslage.

Innerhalb der Ortslage gehen mehrere Erschließungsäste zu den anliegenden Wohngrundstücken ab.

Der außerhalb der Ortslage gelegene Abschnitt führt vom innerörtlichen Bereich in südwestliche Richtung in den Außenbereich bis zu landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die genaue Lage und Abgrenzung der beiden Abschnitte ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Verfügung ist.

3. **Einstufung**

Abschnitt 1: Gemeindestraße – Ortsstraße (§ 3 Nr. 3a StrWG M-V)

Abschnitt 2: Sonstige öffentliche Straße – Feldweg (§ 3 Nr. 4 StrWG M-V).

4. Zweckbestimmung

Abschnitt 1:

Öffentliche Straße zur Erschließung der anliegenden Wohngrundstücke innerhalb der Ortslage.

Abschnitt 2:

Öffentliche Straße zur Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen im Außenbereich.

5. Nutzungseinschränkungen

Abschnitt 1

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: Keine Einschränkung
- Nutzungszweck: Öffentliche Nutzung zur verkehrlichen Verbindung und Erschließung der anliegenden Grundstücke.

Abschnitt 2

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr, Anlieger, Berechtigte
- Nutzungszweck: Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen sowie Zufahrt zu angrenzenden Grundstücken

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Abschnitt 1 (Ortsstraße):

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Woggersin gemäß § 14 StrWG M-V.
Die Unterhaltung der Straße obliegt ebenfalls der Gemeinde Woggersin.

Abschnitt 2 (Feldweg):

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Woggersin gemäß § 16 Abs. 1 StrWG M-V.

Die Unterhaltungspflicht richtet sich nach § 16 Abs. 2 StrWG M-V und obliegt den Eigentümern der über den Feldweg bewirtschafteten Grundstücke.

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Woggersin, den 08.07.2026


Bürgermeister*in



veröffentlicht am: - 24.07.26
unter: www.amtneverin.de